



NR. 150 | 11.02.2013

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung
des Akademischen Förderungswerkes
- Studentenwerk Bochum-
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 11.12.2012

Satzung
des Akademischen Förderungswerkes
- Studentenwerk Bochum -
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 11.12.2012

Das Akademische Förderungswerk - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2004 (GV. NW S. 518) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

- (1) Das Studentenwerk Bochum führt den Namen
Akademisches Förderungswerk
- AKAFÖ -,
dem im Rechtsverkehr die Bezeichnung
Anstalt des öffentlichen Rechts
- AöR-
hinzugefügt wird.
- (2) Das Akademische Förderungswerk hat seinen Sitz in Bochum.
- (3) Das Akademische Förderungswerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV NW S. 113) verwendet.
- (4) Das Akademische Förderungswerk ist zuständig
 1. nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 StWG,
für die Ruhr-Universität Bochum,
für die Hochschule Bochum,
für die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen,
für die Hochschule für Gesundheit,
für die Evangelische Fachhochschule Rheinland-
Westfalen-Lippe in Bochum
für die Folkwang-Universität der Künste, Standort Bochum
 2. in der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gemäß § 1 der Verordnung über die Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung vom 20. Juli 1998 (GV. NW. 1998 S. 480), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Akademische Förderungswerk erbringt für die Studierenden seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
 1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 3. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,

4. Unterstützung von Studierenden mit Kindern, insbesondere durch Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
 5. Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Sozialberatung, sowie der Förderung von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten,
 6. Förderung der Kulturarbeit mit und durch Studierende,
 7. Bereitstellung von Räumen, Einrichtungen und Leistungen für Dritte.
- (2) Das Akademische Förderungswerk kann weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1, noch die Belange der Hochschulen in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
 - (3) Die Benutzung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen wird - soweit die Erfüllung der Aufgaben für die Studierenden nicht beeinträchtigt wird - den Bediensteten des Akademischen Förderungswerkes, den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen, sowie anderen Personen gegen ein angemessenes Entgelt gestattet.
 - (4) Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Akademischen Förderungswerk durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden.
 - (5) Das Akademische Förderungswerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Akademische Förderungswerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt die gemäß den Vorschriften der §§ 51 ff. Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Satzungen; diese bedürfen nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

Organe des Akademischen Förderungswerkes sind

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (die Geschäftsführung).

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) In den Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerkes entsenden auf Grundlage von § 4 Abs. 1 StWG:
 1. das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum zwei Studierende der Ruhr-Universität Bochum.
 2. die Senate der Ruhr-Universität Bochum, der Hochschule Bochum, der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen und der Hochschule für Gesundheit ein weiteres Hochschulmitglied, das nicht dem Rektorat oder der Studierendenschaft angehören darf, gemäß § 5 Absatz 4, im periodischen Wechsel.
 3. die Studierendenparlamente der Ruhr-Universität Bochum, der Hochschule Bochum, der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen und der Hochschule für Gesundheit einen weiteren Studierenden, gemäß § 4 Absatz 4, im periodischen Wechsel.

4. die Personalversammlung des Akademischen Förderungswerkes einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin.
 5. die Hochschulleitungen der Ruhr-Universität Bochum, der Hochschule Bochum, der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen und der Hochschule für Gesundheit ein Mitglied aus ihrer Mitte.
- (2) Wird das Mitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 nicht vom Rektorat der Ruhr-Universität Bochum entsandt, fällt das Mitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 an die Ruhr-Universität Bochum. Der amtsperiodische Wechsel wird ausgesetzt und zur nächsten Amtszeit mit der Periode fortgesetzt, die an der Reihe gewesen wäre, wenn das Rektoratsmitglied durch die Ruhr-Universität Bochum entsandt worden wäre.
 - (3) Nimmt ein Wahlgremium einer Fachhochschule ihr Entsenderecht bis zum 30. Tage vor Ende der Amtsperiode nicht wahr, so übernimmt das entsprechende Organ der Ruhr-Universität Bochum das Recht zur Entsendung. Der amtsperiodische Wechsel wird dadurch nicht unterbrochen.
 - (4) Die erste Amtsperiode beginnt mit der Amtszeit 2013 – 2015

	Amtsperiode I	Amtsperiode II	Amtsperiode III	Amtsperiode IV
Mitglied nach § 5 Absatz 1 Nr. 2	Hochschule für Gesundheit	Ruhr-Universität Bochum	Hochschule Bochum	Ruhr-Universität Bochum
Mitglied nach § 5 Absatz 1 Nr. 3	Ruhr-Universität Bochum	Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen	Ruhr-Universität Bochum	Hochschule für Gesundheit

- (5) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Amtsperiode des Verwaltungsrates durch die nach § 5 Abs. 1 StWG zu diesem Zeitpunkt amtierenden Gremien zu bestimmen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 30. März des übernächsten Jahres.
- (7) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so tritt das für dieses bestellte Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat ein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl.
- (8) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG ist von den gewählten Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 StWG zu bestellen, wobei jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht haben.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.
- (10) Der Verwaltungsrat soll zu seiner konstituierenden Sitzung im ersten Monat seiner Amtszeit zusammentreten. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates wird von der/dem Vorsitzenden des vorhergehenden Verwaltungsrates geleitet.
- (11) Der Verwaltungsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung neben der/dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Falle ihrer/seiner Verhinderung oder des Ausscheidens vertritt. Die/der Vorsitzende/ Vorsitzender oder dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter soll der Gruppe nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 StWG angehören.

- (12) Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG Bedienstete oder Bediensteter des Akademischen Förderungswerk gilt § 5 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Aufgaben und Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerkes nimmt seine Aufgaben nach § 6 StWG wahr.
- (2) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind neben den im Gesetz geregelten, im Wesentlichen:
1. Grundstücksübertragungen und Grundstücksbelastungen,
 2. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Akademischen Förderungswerkes,
 3. Kreditaufnahmen und Darlehensgewährungen,
 4. Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG. Die hiervon erfassten Stellen und das Beteiligungsverfahren regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.
 5. Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung, diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 5 Mitgliedern und von mindestens 2 Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 StWG.
- (3) Der Verwaltungsrat kann zu seiner Beratung die Einrichtung von Beiräten, einschließlich eines Ausschusses der Hochschulen, beschließen, sowie sachkundige Dritte zu seiner Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Darüber hinaus, wenn
- a) mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates es verlangen, oder
 - b) die Geschäftsführung es beantragt.
- (5) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates über Beschlüsse, oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn, der Verwaltungsrat schließt dieses aus.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 StWG des Verwaltungsrates erhalten pro Sitzungstag des Verwaltungsrates eine Aufwandserstattung von 45,00 €. Der/die Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des BAföG-Höchstsatzes, wenn er/sie aus den Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 StWG stammt. Notwendige Reisekosten werden allen Mitgliedern nach den Vorschriften des geltenden Reisekostenrechts erstattet.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:
1. Form und Fristen der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Abstimmungen.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des AKAFÖ besteht aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.

- (2) Die Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung richten sich nach § 9 StWG. Das Nähere regeln die „Richtlinien für die Geschäftsführung“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Geschäftsführung hat das Hausrecht in den Räumen und Gebäuden des Akademischen Förderungswerkes.
- (4) Die Geschäftsführung stellt einen Organisationsplan und eine allgemeine Geschäftsanweisung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Akademischen Förderungswerkes auf. Diese werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (5) Die Geschäftsführung kann eine oder mehrere Personen zu Vertretern/Vertreterinnen bestellen, denen Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden können. Die Bestellung ist dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Akademischen Förderungswerkes, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung Einsicht in Geschäftsvorgänge verlangen. Form und Umfang der Einsichtnahme werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Geschäftsführung erstellt einen Geschäftsbericht.

§ 8 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein. Er soll ausgeglichen sein.
- (2) Der von der Geschäftsführung bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer/einem Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer geprüft, die/den der Verwaltungsrat bestimmt (§ 10 Abs. 4 StWG).
- (3) Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat von der Geschäftsführung so rechtzeitig vorzulegen, dass er bis zum 30. September des Folgejahres beraten und festgestellt werden kann.
- (4) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 9 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Satzung des Akademischen Förderungswerkes wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschulen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 29.11.2012 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 28.11.2012 sowie der Genehmigung des Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2012 – Aktz. 124 – 4.07.06.03.02/031.

Bochum, den 11.12.2012

Jan Keitsch

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Jörg Lüken
Geschäftsführer